

Vorsorge für den Anbau in Ungarn.

Vorzugsziehung von nachbarlichen Arbeitskräften.
Budapest, 19. Februar. (Privattelegramm.) Eine heute erschienene Verordnung des Gesamtministeriums trägt den Bürgermeistern, beziehungsweise Oberstuhlrichtern auf, in ihrem

Wirkungskreis für jede Stadt oder Ortschaft oder gesondert für jedes Kreisnotariat ein landwirtschaftliches Exekutivkomitee zu ernennen, dessen Aufgabe es sein wird, dafür zu sorgen, daß sämtliche zur Verfügung stehenden Hand- und Pflanzkräfte zur Leistung der Säearbeiten verwendet werden. Jeder, dessen Zugvieh nicht mit diesen Arbeiten für seinen eigenen Grund und Boden beschäftigt ist oder der den Anbau seines Grundes und Bodens nicht mit dem nötigen Fleiß und der nötigen Energie betreibt, ist verpflichtet, sein über das Maß des Unerlässlichen hinausgehendes Zugvieh zur Vornahme der Anbauarbeiten andern Grundbesitzern zur Verfügung zu stellen.

Dieselbe Verpflichtung gilt auch für diejenigen, die den eigenen Grund und Boden infolge der Witterungsverhältnisse vorderhand nicht bebauen können. Hinsichtlich der Reihenfolge der auf fremdem Grund und Boden zu leistenden Arbeiten sind in erster Reihe die zurückgebliebenen Familienmitglieder der in den Krieg Gezogenen und Minderjährige, Frauen Arbeitsunfähiger wie auch Kleingrundbesitzer zu berücksichtigen, die in dem Bebauen ihrer Felder Hilfe bedürfen. Für Arbeiten, die auf fremden Feldern verrichtet werden, gebührt eine Entschädigung. Diese beträgt 60 Prozent mehr, als den betreffenden Arbeitern für dieselbe Dienstleistung unmittelbar vor dem Krieg im Durchschnitt gebührt hätte.